



Spesenreglement

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder, die KRS, die weiteren Teams und alle sonstigen freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins Ruderclub Baden.

Die Arbeit für den Verein erfolgt grundsätzlich ohne Entschädigung und es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2 Definition des Spesensbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Reise- und Fahrzeugkosten nachfolgend Ziffer 2
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 3
- Übrige Auslagen nachfolgend Ziffer 4
- Sonstige Kosten nachfolgend Ziffer 5

Auslagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an freiwilligen Anlässen (Wanderfahrten, Regatten etc.) werden nicht entschädigt, sondern durch die jeweiligen Teilnehmer getragen. Ausgenommen sind Fahrzeugkosten für Bootstransporte an Regatten, unabhängig von der Teilnahme an der Regatta.

1.3 Rückerstattung der Spesen

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fahrzeugkosten werden nach effektiven km, gemessen ab/bis Bootshaus vergütet.

2 Reise- und Fahrzeugkosten

2.1 Reisekosten ö.V.

Die folgenden Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden entschädigt:

- Teilnahme an offiziellen Anlässen (z.B. Präsidentenkonferenz, Delegiertenversammlung SRV)

Die Entschädigung erfolgt effektiv (2. Klasse) mit Berücksichtigung von privaten GA oder Halbtaxabos. Sofern die Reisen mit Privatfahrzeugen erfolgt, werden die Autospesen gemäss Kap. 2.2 entschädigt, maximal jedoch der Preis für die entsprechenden öV-Tickets 2. Klasse der Mitfahrenden.



2.2 Fahrzeugkosten

Die Benutzung / Zurverfügungstellung von Privatfahrzeugen wird wie folgt entschädigt:

- Bootstransporte für Regatten, Abholungen, Reparaturen: CHF 0.70.- / km
- Andere Fahrten: CHF 0.35 / km

Mit der Entschädigung sind sämtliche Kosten (Benzin, Amortisation, Versicherungen etc.) abgegolten.

Die Kosten für Bootstransporte für Anlässe wie Wanderfahrten, Auslandregatten etc. werden durch die Teilnehmer getragen.

Fahrzeugkosten für anderweitige Fahrten müssen durch ein Mitglied des Vorstands genehmigt werden.

3 Verpflegungskosten

Nehmen Vorstandsmitglieder oder freiwillig Mitarbeitende an einem offiziellen Anlass teil und müssen sie sich dort selbst verpflegen, werden die effektiven Auslagen wie folgt ersetzt:

- Mittagessen: max. CHF 30
- Nachtessen: max. CHF 35

Verpflegungskosten werden nur entschädigt, wenn diese durch ein Mitglied des Vorstands genehmigt werden.

4 Übrige Auslagen

Die Auslagen der folgenden Funktionen werden gemäss effektiven Kosten und (soweit im Rahmen der Kompetenzen und Visumsordnung RCB liegend) ohne vorgängige Genehmigung im Rahmen des Vereinsbudgets entschädigt:

- Bootshauschef
- Materialwart

Die Auslagen für Vereinsanlässe werden gemäss effektiven Kosten und ohne vorgängige Genehmigung im Rahmen des Vereinsbudgets entschädigt, z.B.:

- Papiersammlung
- SM-Feier
- Clubfest / Clubregatta
- Engagierten- und Gönneranlass
- Chlausabend
- Generalversammlung

Andere Auslagen von freiwilligen Mitarbeitenden müssen vorgängig gemäss Kompetenzen und Visumsordnung RCB genehmigt werden.



5 Sonstige Entschädigungen

5.1 Einsatz Trainer an Regatten

Die Betreuung der Regattateilnehmer durch Trainer des RCB wird jeweils für einen Trainer mit folgender Pauschale entschädigt:

- CHF 100.- / Tag

5.2 Sitzungen und Arbeit in Teams

Die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen wird nicht entschädigt. Die Teams haben jedoch einen jährlichen Betrag zur Verfügung, welcher für Verpflegung an Sitzungen und Teambesprechungen eingesetzt werden kann.

Vorstand:

- Getränke Clubhaus gratis
- Klausur

Kommission Rudersport:

- Getränke Clubhaus gratis
- Verpflegung: CHF 200.- / Jahr

Team Information & IT:

- Getränke Clubhaus gratis
- Verpflegung: CHF 200.- / Jahr

6 Spesenabrechnung

Die anfallenden Spesen sind mit dem Spesenbeleg (Beilage, <https://www.rcbaden.ch/information/clubinterna/>) abzurechnen und per Email an den Kassier (kassier@rcbaden.ch) oder in Papier (Fach Kassier im Trainerraum) einzureichen.

Spesen über CHF 100.- sollten wenn möglich sofort, kleinere Spesen können auch quartalsweise eingereicht werden.

7 Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde vom Vorstand am 24.1.2024 beschlossen und wird der Generalversammlung VJ 2023 zur Genehmigung vorgelegt. Es tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Neuenhof, 24. Januar 2024